



Gemeinde Hausen

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hausen
am Dienstag, den 15.09.2026 um 19.00 Uhr
im Begegnungshaus Hausen (Saal), Hauptstr. 60

Nummer:	08/2026
Dauer:	19.00 Uhr bis 19.55 Uhr

Vorsitz:	Bürgermeister Michael Bein
Schriftführer:	Jacqueline Seitz
Weitere Anwesende:	GL Markus Michler

Mitglieder des Gemeinderates			an-we- send	ent- schuldigt	unent- schuldigt	Bemerkungen
Fleckenstein	Julia	HBB	☒	☐	☐	3. Bürgermeister
Bein	Eckhard	HBB	☒	☐	☐	
Frieß	Alexander	HBB	☒	☐	☐	
Kaas	Christian	HBB	☐	☒	☐	2. Bürgermeisterin
Reiter	Nicole	HBB	☐	☒	☐	
Suffel	Tamara	HBB	☒	☐	☐	Fraktionsvorsitzender
Tienes	Markus	HBB	☒	☐	☐	
Meining	Ramona	HBB	☒	☐	☐	Fraktionsvorsitzender
Zimmermann	Karl	CSU	☒	☐	☐	
Lebert	Gerhard	CSU	☒	☐	☐	
Dobler	Markus	CSU	☒	☐	☐	
Braun	Manfred	CSU	☒	☐	☐	

Anlagen zum Protokoll	Antrag aus der Hausener Bürgerschaft vom 15.09.2026
-----------------------	---

Tagesordnung -öffentlich-

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 14.07.2026
2. Veröffentlichung der nichtöffentlichen Punkte aus der Gemeinderatsitzung vom 14.07.2026
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Neuerlass der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Beratung und Beschlussfassung
5. Parkfläche Dornauer Weg – Pflasterarbeiten
Beratung und Beschlussfassung
6. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Bürgermeister Bein eröffnete um 19.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Er begrüßte die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltung, sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Zu Beginn der Sitzung wurde aus der Hausener Bürgerschaft ein Antrag gemäß § 24 der Geschäftsordnung gestellt. Der schriftliche Antrag ist dem Originalprotokoll als Anlage angefügt.

Thema:

Beantragung einer Bürgerviertelstunde zu Beginn der Gemeinderatssitzungen und Beantragung einer dringlichen Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum Thema Windvorranggebiet W38 „Häuschenshöhe“ in Hausen.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig für die Aufnahme des Antrages auf die heutige Tagesordnung.

Abstimmung: 11:0

Bgm. Bein übergab das Wort an Frau Doris Aulbach aus Hausen, welche den Antrag vorstellte. Das Gremium nahm den Antrag ohne weitere Aussprache zur Kenntnis.

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 14.07.2026

Gegen die Niederschrift ergaben sich keine Einwände, sie ist somit genehmigt.

2. Veröffentlichung der nichtöffentlichen Punkte aus der Gemeinderatsitzung vom 14.07.2026

Bgm. Bein berichtete über folgende Themen:

Neubau einer Mensa an der J-A-R Schule

Die Regierung von Unterfranken hat uns eine zeitnahe Förderzusage erteilt.

Da noch kein Architektenvertrag für die Leistungsphase 4-8 vorlag, musste dies ausgeschrieben werden. Den Zuschlag hat das Architekturbüro Trenner aus Kleinwallstadt erhalten. Dieses hat bereits die Vorplanungen durchgeführt und ist mit der Thematik somit bestens vertraut.

3. Berichte des Bürgermeisters

Bgm. Bein berichtete über folgende Themen:

Waldbegang

Am Freitag, den 09. Oktober um 16 Uhr sind alle Bürgerinnen und Bürger zum Waldbegang eingeladen. Programm und Örtlichkeit wird unser Revierleiter noch bekannt geben.

Bürgerversammlung

Die diesjährige Bürgerversammlung findet am Dienstag, den 27. Oktober um 19 Uhr im Pfarrheim statt.

Dornauer Weg

Die Sanierungsmaßnahmen sind nach kurzer Sommerpause wieder voll im Gange. Es läuft nach wie vor gut. Die Rinne zur Fahrbahn bis zum Anwesen Hausnummer 13 sitzt, sodass dieses Stück in den nächsten Tagen asphaltiert werden kann. Im Anschluss geht es dann im oberen Bereich weiter.

Zwischenbericht Jugendtreff

Im Juli konnte der Jugendtreff an 18 Öffnungstagen durchaus zufriedenstellende Besucherzahlen notieren. Vor allem an Tagen an denen Modernisierung und Innenausbauarbeiten anstanden, war stets eine Gruppe fleißiger Handwerker vor Ort. Aus Palletten wurden Möbel, eine Theke, Tische und Regale gebaut. Im August ist bekanntlich Ferienzeit, das bedeutet zwangsläufig geringere Besuchszahlen. Allerdings hat unser Jugendtreff mit Tagen der „offenen Türen“ an den Ferienspielen teilgenommen. Diese Schnuppertage wurden recht gut angenommen. Ganz aktuell hatte sich der Jugendtreff mit einem Tag der offenen Tür am Dorffest beteiligt und eine Verlosung veranstaltet.

Parksituationen

Ende Juli haben wir ein Parkverbot im Einmündungs- und Kurvenbereich der Marienstraße angeordnet, welches – wie so oft im Straßenverkehr – den Parkdruck einfach eine Straße weitergeschoben hat. Dies wiederum hat das Landratsamt auf den Plan gerufen, das nun für die Hauptstraße eine eigene Anordnung erlassen hat.

Ferienspiele

Die Ferienspiele waren erneut ein großer Erfolg. Danke an alle Beteiligten, die dazu beigetragen haben.

Dorffest

Auch das Dorffest war ein Erfolg. Danke auch hier an alle Beteiligten.

Ruheinsel zwischen Schule und Kirche

Wir haben die offizielle Förderzusage der Regierung von Unterfranken erhalten.

Treppe am Hofacker

Die Treppe am Hofacker wurde im August saniert. Stufenabstände und Laufflächen wurden regelkonform wiederhergestellt.

Einweihung Friedpark

Am 18.Juli wurde im Rahmen eines Gottesdienstes unser neuer Friedpark eingeweiht.

4. Neuerlass der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer Beratung und Beschlussfassung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hausen ist nicht mehr auf dem neuesten Stand und soll nun an die aktuelle „Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer“ angeglichen werden. Es handelt sich dabei größtenteils um redaktionelle Änderungen. Die Satzung und die Vorschläge zur Erhöhung der Hundesteuer waren den Gemeinderatsmitgliedern vorab zur Einsichtnahme im RIS bereitgestellt.

Gemeinde Hausen

Hundesteuersatzung

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hausen mit Beschluss vom 15.09.2026 folgende

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,*
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,**
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,*
- 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,*
- 4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,*
- 5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,*
- 6. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhund-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,*
- 7. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.*

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

für jeden Hund	45 Euro,
für jeden Kampfhund	600 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuer tatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 tritt die Hundesteuersatzung vom 14.02.2007 außer Kraft.

Hausen, 17.09.2026
Gemeinde Hausen (Siegel)

Bein
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Hundesteuersatzung zu.

Abstimmung: 11:0

Die Hundesteuer wurde letztmals im Jahr 2012 von 25,00 € auf 35,00 € angehoben, die „Kampfhundesteuer“ blieb bislang unverändert bei 600,00 €. Das jährliche Hundesteueraufkommen beläuft sich derzeit auf ca. 5.300,00 €.

Die Gemeinde Hausen hat mit ihrem Hundesteuersatz aktuell einen der niedrigsten im Landkreis Miltenberg. Im Durchschnitt werden hier für den ersten Hund ca. 50 € und für den zweiten Hund ca. 80 € an Hundesteuer erhoben. Die Verwaltung schlägt vor, die Hundesteuer zum 01.01.2027 näher an den Landkreisdurchschnitt anzugleichen und hat dementsprechend zwei Vorschläge ausgearbeitet:

	bisher:	1. Vorschlag Verwaltung:	Erhöhung in Prozent:	
1. Hund	35,00 €	45,00 €	29%	
2. Hund	35,00 €	50,00 €	43%	(Eine Familie mit 2 Hunden würde ab dem Jahr 2027 dann 95,00 € anstatt bisher 70,00 € Hundesteuer zahlen.)
jeder weitere H.	35,00 €	50,00 €	43%	(Eine Familie mit 3 Hunden würde ab dem Jahr 2027 dann 145,00 € anstatt bisher 105,00 € Hundesteuer zahlen.)
Kampfhunde	600,00 €	600,00 €	0%	

	bisher:	2. Vorschlag Verwaltung:	Erhöhung in Prozent:	
1. Hund	35,00 €	50,00 €	43%	
2. Hund	35,00 €	60,00 €	71%	(Eine Familie mit 2 Hunden würde ab dem Jahr 2027 dann 110,00 € anstatt bisher 70,00 € Hundesteuer zahlen.)
jeder weitere H.	35,00 €	60,00 €	71%	(Eine Familie mit 3 Hunden würde ab dem Jahr 2027 dann 170,00 € anstatt bisher 105,00 € Hundesteuer zahlen.)
Kampfhunde	600,00 €	600,00 €	0%	

Beschluss:

Die Hundesteuer der Gemeinde Hausen wird ab 01.01.2027 von 35,00 auf 45,00 € erhöht. Eine Staffelung nach Erst- und Zweithunden ist nicht gewünscht, der neue Steuersatz von 45,00 € gilt für den Ersthund und jeden weiteren Hund. Der Steuersatz für Kampfhunde bleibt unverändert bei 600,00 €.

Abstimmung: 11:0

5. Parkfläche Dornauer Weg – Pflasterarbeiten Beratung und Beschlussfassung

Im Zuge der Maßnahme haben wir festgestellt, dass eine Anpassung oder Erneuerung der gemeindlichen Pflasterfläche im unteren Bereich nötig ist. Die Kosten liegen bei etwa 12.000,00 €.

Nach kurzer Beratung kam man überein, die Fläche in der nächsten Sitzung des Bauausschusses anzuschauen und darüber zu entscheiden.

6. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

- Wortmeldungen **GR Zimmermann:**
 - Er hat die Info erhalten, dass der Zuschuss für das Begegnungshaus in diesem Jahr nicht mehr ausgezahlt wird. Spätestens aber im nächsten Jahr soll dies abgeschlossen werden.
 - Nachdem sich dort vor kurzem ein Unfall ereignete regte er an, das Thema Radweg Hausen-Hofstetten wieder aufzugreifen. Bgm. Bein wandte hier ein, dass die benötigten Grundstücke mittlerweile alle im Eigentum der Gemeinde Hausen sind. Es fanden des Öfteren Ortstermine zusammen mit dem Landkreis, Polizei usw. dort statt. Aus verschiedenen Gründen ruht das Projekt allerdings. Man müsse sich überlegen, wie weit man den Forderungen des staatlichen Bauamtes und der Straßenaufsichtsbehörde entgegenkommt um unser Ziel zu erreichen. GR Zimmermann schlug vor, das Thema in der nächsten BA-Sitzung zu beraten.
In diesem Zusammenhang erkundigte sich 3. Bgm. Bein nach dem aktuellen Sachstand Radweg Elsenfeld-Hofstetten. 1. Bgm. Bein antwortete, dass es hier aktuell an Grundstücksverhandlungen scheitert.
 - Er bat um Bereitstellung der noch offenen Beschlüsse im Räte-Informationssystem. Diese wurden bereits hochgeladen, so GL Michler. Weiter informierte GL Michler, dass Ende Januar 2027 das Programm „Sessions“ für Gemeinderatssitzungen installiert wird und Schulungen dazu stattfinden werden. Bis Frühjahr 2027 sollte dann jedes Gemeinderatsmitglied einen Zugang haben. Mit diesem Programm wird alles übersichtlicher und einfacher.
 - Zum Thema Baumpark fragte er nach dem aktuellen Stand. Hier stehen einige Verhandlungen noch aus, so Bgm. Bein. *(Anmerkung d. Verwaltung: in KW 39 haben Gespräche mit Grundstücksbesitzern stattgefunden, bei denen eine Einigung zum Kauf eines Grundstückes erzielt wurde.)*
- Nachdem im Ortsgebiet einzelne etwas größere Straßenschäden vorliegen, überlegte **GR Tienes**, ob die Firma Kunkel, die aktuell am Dornauer Weg asphaltiert, in diesem Zuge auch die einzelnen Schäden asphaltieren könnte. Bgm. Bein wird dies bei der nächsten Baustellenbesprechung anfragen. Nachdem die Firma aktuell auch regelmäßig über den Sulzbacher Weg fährt und die Straße hierdurch in Mitleidenschaft gezogen wird, könnte man ggf. mit der Firma eine Vereinbarung treffen, dass die Gemeinde das Material kauft und die Firma die Straße dafür neu asphaltiert. Auch hier wurden Gespräche geführt. Aktuell werden Angebote erstellt.
- **GR Lebert** fragte, ob die Gemeinde in der Pflicht ist, Reinigungsarbeiten in der Dr.-Josef-Rachor-Straße durchzuführen, weil die Bäume dort aktuell sehr viel Laub und Kastanien abwerfen. Bgm. Bein beauftragte den Bauhof geeignete Behältnisse von Seiten der Gemeinde aufzustellen, in denen die Anwohner das anfallende Laub usw. entsorgen können. Diese werden dann in regelmäßigen Abständen vom Bauhof geleert.

Ende der öffentlichen Sitzung um 19.55 Uhr.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hausen, den 29.09.2026

Michael Bein
1. Bürgermeister

Jacqueline Seitz
Protokollführerin